



Neue Bestimmungen zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out)

11.10.2024

Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses ändern per 01. Januar 2025 die Bestimmungen zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out).

Neu gilt das Opting-out *nur für zukünftige Geschäftsjahre* und wird *in einem zweistufigen Verfahren* im Handelsregister eingetragen. Als erster Schritt muss der Verzicht auf die eingeschränkte Revision beschlossen und noch *vor* Beginn des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt, beim Handelsregisteramt angemeldet werden.

Nach Genehmigung der revidierten Jahresrechnung des Vorjahres durch die Generalversammlung und Beendigung des Mandats der Revisionsstelle ist als zweiter Schritt die Löschung der Revisionsstelle beim Handelsregisteramt anzumelden.

Weitere Informationen und Beispiele finden Sie in der Praxismitteilung EHRA 2/2024 vom 11. Oktober 2024.

[Praxismitteilung EHRA 2/2024](#)